

07.12.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

A Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems Sozialhilfe fort.

Vor diesem Hintergrund werden die Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Darüber hinaus werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, gestärkt und das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt. Damit im Vorfeld die erforderlichen Vertragsverhandlungen geführt werden können, wird das Vertragsrecht zur Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts bereits im Jahr 2018 in Kraft gesetzt. Deshalb ist es erforderlich, die Träger der Eingliederungshilfe bereits zum 1. Januar 2018 zu bestimmen.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Im Rahmen des breit angelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene wurden die notwendigen Landesregelungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 60 unterschiedlichen Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Familie erörtert.

Dabei haben die Beteiligten ihre Vorstellungen von der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Landesrecht vorgetragen.

Datum des Originals: 05.12.2017/Ausgegeben: 13.12.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Beteiligten stimmten überein, dass insbesondere folgende Ziele im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verwirklicht werden sollen:

- Die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen künftig bei den überörtlichen Trägern den Landschaftsverbänden gebündelt werden.
- Die existenzsichernden Leistungen sollen grundsätzlich – unabhängig vom Alter und von der Wohnform - auf der örtlichen Ebene verbleiben.
- Für den Bereich der Teilhabe an Arbeit („Budget für Arbeit“, „andere Leistungsanbieter“) wird die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden gesehen.
- Die neuen Instrumente „Andere Leistungsanbieter“ und „Budget für Arbeit“ stellen Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen dar.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen enger in die verschiedenen Prozesse (z. B. Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden.

B Lösung

In einem ersten Schritt werden mit diesem Gesetz Regelungen insbesondere zu den Zuständigkeiten und das Verfahren betreffend erlassen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-) Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten. Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind bereits jetzt insbesondere für ambulante Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege, aber auch im Rahmen der Frühförderung, erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien

Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderungen je nach Lebensphase für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe andere Stellen zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhanden Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

Artikel 1

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Eine Heranziehungsmöglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Abs. 2 SGB IX.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

- Eine Regelung zu Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (siehe auch Artikel 6).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verortet.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger unberührt.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

In Artikel 6 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: Die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird an die neue Nummerierung angepasst.

Artikel 7 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

Artikel 8 regelt die Kostenevaluation von Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

C Alternativen

Im Beteiligungsprozess wurden alternative Lösungen diskutiert. Die Diskussionen haben gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, Handlungsvarianten gibt, die je nach Interessenslage unterschiedlich bevorzugt werden. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung des Ergebnisses des Beteiligungsprozesses im Lande das Bundesteilhabegesetz so in Landesrecht umgesetzt, dass die Grundsätze zur individuellen Bedarfsdeckung und Personenzentrierung durch die Bündelung der Zuständigkeiten zum einen bei den Landschaftsverbänden und zum anderen bei den Kreisen und kreisfreien Städten eine einheitliche Leistungsgewährung sicherstellen.

D Kosten

Durch das in Artikel 1 geregelte neue AG-SGB IX NRW sowie die in den Artikeln 2 bis 7 vorgesehenen Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für den Landeshaushalt.

Hinsichtlich Artikel 1 (AG-SGB IX NRW) ist anzumerken, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits heute die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch wahrnehmen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch erfordert eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Mit den Regelungen in Artikel 1 werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe bei den beiden auch bisher schon nach Sozialhilferecht überwiegend zuständigen Landschaftsverbänden im Grundsatz gebündelt. Die Kreise und kreisfreien Städte, bei denen die grundsätzliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen sowohl nach Sozialhilfe- als auch nach Jugendhilferecht bereits heute besteht, erbringen auch zukünftig Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben und längstens bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste und soziale Teilhabe. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege, aber auch im Rahmen der Frühförderung, erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet. Vor dem Hintergrund bisheriger Aufgabenverteilungen wird der Status quo weitestgehend beibehalten. Soweit durch die angepassten Zuständigkeiten dennoch geringfügige Aufgabenverschiebungen zwischen Landschaftsverbänden und Kreisen und kreisfreien Städten im Vergleich zu den bisher nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommenen Aufgaben erfolgen, bleibt insgesamt der Aufgabenbestand unverändert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen kommunalen Ebenen durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsverbandsumlage, Kreisumlage) miteinander verknüpft sind. Des Weiteren ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden, weil die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden. Mit den an Bundesrecht angepassten Zuständigkeiten sind damit keine wesentlichen Belastungen für die kommunale Familie verbunden. Die nun vorgenommene Zuständigkeitsregelung, die auch die Existenzsicherung auf örtlicher Ebene bündelt, berücksichtigt darüber hinaus wichtige Forderungen der Kommunalen Familie.

Der mit der Neuordnung von Zuständigkeiten einhergehende Abbau von Schnittstellen und die Hilfestellung aus einer Hand führen nach jetzigem Erkenntnisstand zu Entlastungen.

Ein großer Teil der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde wort- oder inhaltsgleich in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Soweit Abweichendes geregelt oder Neuformulierungen für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe vorgenommen wurden, hat der Bund diesem Umstand Rechnung getragen und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Leistungsträger ab dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Eingliederungshilferechts im Jahr 2020 folgende Kostenentwicklung dargestellt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anteil NRW in Mio. Euro	29,5	-0,6	-30,9	-32,9	-38,2	-40,6

Unter Berücksichtigung der allgemeinen, durchschnittlichen Kostendynamik in der Eingliederungshilfe, verursacht durch exogene Faktoren (wie demographische Entwicklung, Anstieg der Fallzahlen), zeigt das Kostentableau des Bundes eine klare, ansteigende Entlastung der kommunalen Familie. Die Mehrausgaben bis 2020 sind insbesondere auf die Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zurückzuführen, werden jedoch im Rahmen der neu eingeführten Bundeserstattung nach §§ 136, 136a SGB XII ausgeglichen.

Inwieweit sich durch das AG-BTHG NRW nach vollumfänglichem In-Kraft-Treten des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) zum 1.1.2020 eine konnexitätsrelevante ausgleichspflichtige wesentliche Belastung im Sinne des Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ergeben könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend abschätzbar. Mangels anderer valider Zahlen ist bis auf weiteres das Kostentableau des Bundes heranzuziehen. Hiernach ist ab 2020 von einer Umkehr der Kostenentwicklung auszugehen, die ab 2021 zu einer stetig zunehmenden Entlastung der kommunalen Familie in der Eingliederungshilfe führt. Die tatsächliche Kostenentwicklung wird im Rahmen der Evaluation durch den Bund nach Art. 25 BTHG festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluierung bleiben abzuwarten. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verpflichtet, Bundestag und Bundesrat hierüber zu informieren.

In Anbetracht der ausstehenden und vom Bund durchzuführenden Evaluation sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes in Verknüpfung mit der Bundesevaluierung im weiteren Verfahren zu überwachen. Artikel 8 regelt die Einzelheiten hierzu.

In diesem Zusammenhang ist an die Entschließung des Bundesrates zum BTHG zu erinnern, wonach die Länder erwarten, dass der Bund im Lichte der Ergebnisse der Evaluation etwaige bei den Ländern oder auf kommunaler Ebene anfallenden Kostensteigerungen durch das BTHG vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernimmt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Familie im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Verabschiedung des BTHG bereits umfangreich entlastet wurde und wird. Diese Entlastung resultiert einerseits aus der Verständigung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder, die vorgesehene Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018 über die Umsatzsteueranteile von Gemeinden und Länder und die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen. Danach werden ab dem Jahr 2018 insgesamt 4 Mrd. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft fließen. Die fünfte Milliarde wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erbracht. Die dem Land Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2018 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zufließenden Mittel in Höhe von voraussichtlich 217 Mio. Euro jährlich wird das Land über die Gemeindefinanzierungsgesetze an die Kommunen weitergeben. Insgesamt werden aus diesen Maßnahmen für

die kommunale Familie in Nordrhein-Westfalen Entlastungen von mehr als 1,2 Mrd. Euro pro Jahr erwartet.

Der Bund hat zudem zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG bereits mit den Regelungen des § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 und § 136a SGB XII zum 1. Januar 2020 eine neue anteilige Bundeserstattung eingeführt und erstattet Teile der Sozialhilfekosten. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die vom Bund erstatteten Beträge in vollem Umfang an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleiten. Die nordrhein-westfälischen Träger der Sozialhilfe werden damit aus der Bundeserstattung nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich um rund 25 bis 30 Mio. Euro und aus der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2020 bis 2025 jährlich um rund 8 bis 8,5 Mio. Euro entlastet.

Der Bund weist auch in der Gesetzesbegründung zu diesen Bundeserstattungsregelungen darauf hin, dass die Bundeserstattung nach §§ 136 und 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Übergangsregelung darstellt und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Die gesetzliche Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe hat keinen Verwaltungs- oder Personalmehraufwand zur Folge. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erledigen diese Aufgaben bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Fachkommission.

Durch die Artikel 2 bis 6 entstehen keine Kosten, da es sich um Klarstellungen und Konkretisierungen bestehender Zuständigkeiten oder redaktionelle Folgeänderungen handelt. Für die in Artikel 1 § 7 vorgesehene Koordinierung/Mitwirkung entsteht den verschiedenen Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen ein zusätzlicher Aufwand, der vom Land zu tragen ist.

Die Änderung der Schiedsstellenverordnung (Artikel 7) führt ebenfalls nicht zu Mehrausgaben im Landeshaushalt. Insbesondere entsteht bei den Bezirksregierungen kein zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf.

Durch die in Artikel 8 vorgesehene Evaluierung entstehen Kosten, insbesondere durch die Erstellung eines Gutachtens, die vom Land zu tragen sind.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinsichtlich der Höhe der Kosten für die Änderungen der jeweiligen Artikel wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D. verwiesen.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus diesem Gesetz.

H Befristung/Berichtspflicht

Das Gesetz unterliegt als Mantelgesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind vorbehaltlich des Absatzes 2 der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landschaftsverbände). Die zuständigen Träger nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,

3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

erbracht werden.

§ 2 Heranziehung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen, wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden dann im eigenen Namen. Durch Satzung ist festzulegen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Für die Aufgaben nach dem Achten Kapitel des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Kreise, wenn diese ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben heranziehen.

(2) Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.

(3) § 89 Absatz 3 und 5, § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch –Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 3

Besondere Regelungen zur Leistungserbringung

(1) Solange zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis streitig ist, wer sachlich zuständig ist, ist die kreisfreie Stadt oder der Kreis verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu erbringen.

(2) Kann ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels.

(3) Kann ein Kreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Absatzes 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 4

Aufsicht

(1) Aufsichtführende Behörde über die Träger der Eingliederungshilfe ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.

(2) Das aufsichtführende Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert und eingesehen werden.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Die Hilfen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen einbezogen werden.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(3) Sind Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig zu erbringen, arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe auch mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Bei Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist § 2a Absatz 2a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, anzuwenden.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer nach § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

1. des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums,
2. den Landschaftsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden,
3. der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und
4. der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

1. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
3. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs,
4. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten und

6. die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und anschließend alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

§ 7

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.

§ 8

Qualitätsprüfung

Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen vornehmen. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Im Übrigen gelten §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 9

Durchführung der Aufgaben nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt entsprechend.

(2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Das für das Schwerbehindertenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 10 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Prozentsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Prozentsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung. Hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018****Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)**

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „- Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ ersetzt.

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist,
2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, und
3. die näheren Bestimmungen zur Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Soweit die Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mündliche und schriftliche“ durch die Wörter „mündliche, schriftliche und elektronische“ ersetzt.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit die Träger Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchführen, kann die aufsichtführende Behörde ihnen allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben und die Beachtung der Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die aufsichtführende Behörde den Trägern allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geboten erscheint. Dieses gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Trägers zum Vollzug des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann. Weisungen im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die aufsichtführende Behörde dies in der Weisung festlegt.“

bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ist unbeschränkt und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

„SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

§ 2a

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- a) für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren; für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erhalten, besteht die Zuständigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus bis zur Altersgrenze des § 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Eingliederungshilfe nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt;

2. a) für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; werden diese Leistungen erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Leistungen nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in ambulanter Form erbracht wird,
 3. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 4. für die Versorgung mit Körperersatzstücken im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und größeren Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist; größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt,
 5. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
- aa) In Nummer 5 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;
 § 97 Absatz 4 SGB XII bleibt unberührt;
6. für die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 7. für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; die sachliche Zuständigkeit für Hilfen in einer Pflegefamilie nach dieser Vorschrift umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind und
- bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
8. für die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- (2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Absatz 2 und § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I. S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind zu beachten.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 umfasst auch die Zuständigkeit und die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit ein örtlicher Träger für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zuständig ist, kann der überörtliche Träger auf Anforderung den örtlichen Träger dabei unterstützen. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist

daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Abruf der Erstattung erfolgt quartalsweise. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen.“

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Termin, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.“

f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nachweisen“ werden die Wörter „und zu den Terminen“ eingefügt.

g) In Absatz 7 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verauslagt ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.

5. § 10 wird aufgehoben.

§ 10

Personen, für die bis zum 31. Dezember 2004 der höhere Grundbetrag nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) geändert worden ist, zu Grunde gelegt wurde, erhalten diesen Grundbetrag weiter.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020

Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

vgl. Artikel 2

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuständige Behörde nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die

Höhe der Bekleidungspauschale festsetzt.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

 1. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - a) für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben und für die

unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung Leistungen nach Buchstabe a erbracht werden;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Erbringung von stationären Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt,

2. alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht,
3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder
 - b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
4. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

5. alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel und
 6. die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. Die überörtlichen Träger arbeiten mit den örtlichen Trägern und mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen. Dies gilt insbesondere, wenn neben den in Absatz 1 genannten Leistungen zugleich auch Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird. Zur Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung

von Leistungen sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden. § 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden.“

- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen von Absatz 2 Satz 3 arbeiten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe neben den für die Existenzsicherung zuständigen örtlichen Trägern auch mit den Leistungsanbietern von gemeinschaftlichem Wohnen eng zusammen. Durch geeignete Verfahren stellen der überörtliche Träger und der Träger der Eingliederungshilfe als Träger der Fachleistung und der örtliche Träger als Träger der Existenzsicherung sicher, dass die sozialen Rechte der betroffenen Leistungsberechtigten verwirklicht werden und keine Leistungslücken entstehen. Die Beteiligten tauschen die notwendigen Informationen zur Berechnung der jeweiligen Leistung vor der Entscheidung über die Festsetzung aus. Unter Hinweis auf § 42a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Beteiligten insbesondere die Höhe der zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung gemeinsam festlegen. § 8 bleibt unberührt.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt.
- „(4) Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen“ und nach dem Wort „heranziehen“ die Wörter „wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger im Rahmen ihrer Fachaufsicht Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.“
4. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die örtlichen und überörtlichen Träger unterrichten das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium beginnend mit dem Jahr 2021 alle drei Jahre über den Stand der Zusammenarbeit und der Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 und der Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2a.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im Sinne von § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136a Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,
2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a

Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

(3) Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.“

Artikel 4
Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.“

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AG - KJHG -

§ 27
Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) zu gewähren.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (KoFDG)“.

2. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwBR)

Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwBR)

**Zweiter Abschnitt
Schwerbehindertenrecht**

**§ 5
Durchführung der Aufgaben**

(1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB XI) – Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 gilt entsprechend.

(2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 6 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVO SchwbG) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialge- setzbuch IX

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch –
Schwerbehindertenrecht
(ZustVO SGB IX SchwbR)“.**

Verordnung zur Regelung von Zustän- digkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX)

**Verordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX
(ZustVO SGB IX)**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. nach § 163 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 170 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Stellungnahmen des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 170 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 177 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 182 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im Übrigen in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten,

§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. Nach § 80 Abs. 7 SGB IX Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 87 Abs. 2 SGB IX Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 87 Abs. 3 SGB IX auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 99 Abs. 2 SGB IX die in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im übrigen in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

6. nach § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Absatz 4 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Buchstabe a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Arbeitsassistenz),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) und
 - f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung), und
6. nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung -SchwbAV- aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Abs. 4 SchwbAV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe a SchwbAV (Arbeitsassistenz),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),
 - e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV),
 - f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),

und

7. nach § 200 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnisse hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX“ durch die Wörter „§ 185 Absatz 2 Satz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 131 SGB IX“ durch die Wörter „§ 214 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 werden die Angabe „§ 69 Abs. 5 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 69 Abs. 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. In § 4 werden das Wort „Vomhundert-satz“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und die Angabe „§ 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. nach § 117 SGB IX zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnissen hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

§ 2

Die Landschaftsverbände bestimmen durch ihre Satzungen, ob und inwieweit die örtlichen Träger herangezogen werden bei der

- 1. Erhebung der Ausgleichsabgabe,
- 2. Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben über § 1 Abs. 1 hinaus,
- 3. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX,
- 4. Erfüllung der Aufgaben nach § 131 SGB IX.

§ 3

(1) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 69 Abs. 5 SGB IX, für die eine Feststellung nach § 69 Abs. 1 SGB IX nicht zu treffen ist, wird den Gemeinden übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in der der schwerbehinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4

Für die Bekanntmachung des Vomhundert-satz nach § 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium zuständig.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 233 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus nach § 233 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt nach § 233 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium ist in Angelegenheiten der Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.“

Artikel 7

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Schiedsstellenverordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 264), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Schiedsstellenverordnung - SchV)“.

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 150 Abs. 3) und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 150 Abs. 4).

Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- (Schiedsstellenverordnung - SchV)

Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- (Schiedsstellenverordnung - SchV)

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1
Bildung der Schiedsstellen**

„(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird bei der Bezirksregierung Köln eine Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, (Schiedsstelle Eingliederungshilfe) und bei der Bezirksregierung Münster eine Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, (Schiedsstelle Sozialhilfe) gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.“

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bei der Bezirksregierung Köln und für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg bei der Bezirksregierung Münster je eine gemeinsame Schiedsstelle gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster führen jeweils die Geschäfte der Schiedsstelle.

(3) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster üben jeweils die Rechtsaufsicht über die bei ihnen gebildete Schiedsstelle aus.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Zusammensetzung der
Schiedsstellen**

(1) Die Schiedsstelle Eingliederungshilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Eingliederungshilfe.

(2) Die Schiedsstelle Sozialhilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(3) Die Vorsitzenden haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

**§ 2
Zusammensetzung**

(1) Jede Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie je fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vorsitzenden haben eine oder einen, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Sozialhilfe tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen

die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe tätig sein. Sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Bestellung

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Einrichtungen:

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und
3. die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen.

Die Organisation zu 1. bestellt drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. und 3. bestellen jeweils gemeinsam ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime“ durch die Wörter „Vereinigungen der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen und Diensten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beteiligte Organisationen sind in der Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und für die Kreise und kreisfreien Städte der Städtetag Nordrhein-

Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen bestellen gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Schiedsstelle Sozialhilfe“ eingefügt.

(3) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Sozialhilfe:

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe und
2. der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Organisationen zu 1. bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; sie gelten als bestellt, sobald sie sich der zuständigen Bezirksregierung gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(5) Werden bis spätestens 6 Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt oder kommt eine Einigung über die Person für den Vorsitz oder die Stellvertretung nicht zustande und wird auch niemand für das Losverfahren nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB XII benannt, bestellt die zuständige Bezirksregierung auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder benennt die Personen für das Losverfahren.

§ 7**Einleitung des Schiedsverfahrens**

5. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 75 SGB XII“ durch die Wörter „§ 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle von einem der künftigen Vertragsparteien gestellten Antrag, unverzüglich über die Gegenstände zu entscheiden, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Gegenstände eine Entscheidung zu treffen ist. Die Geschäftsstelle leitet der anderen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie unter Fristsetzung auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 10**Beschlußfähigkeit**

6. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe bei der Schiedsstelle Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe bei der Schiedsstelle Sozialhilfe“ ersetzt.

Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens je drei Mitglieder der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 15**Kostenverteilung**

7. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 bis 3“ ersetzt.

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeinsam, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und

der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gemeinsam sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen je zu drei Zehntel, die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime gemeinsam zu ein Zehntel. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat diesen Organisationen die entstandenen Einnahmen und Ausgaben auf Antrag nachzuweisen.

§ 16 Geschäftsordnung

8. In § 16 Satz 1 und 2 werden die Wörter „die Sozialhilfe“ jeweils durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

Die Schiedsstellen geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums bedarf. Kommt keine Geschäftsordnung zustande, kann sie durch das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium erlassen werden.

Artikel 8 Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen

§ 1

Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, führen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2019 und die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 weiterzuentwickeln.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend folgende Inhalte vor:

- **Behinderungsbegriff:** Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- **Personenzentrierung:** Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- **Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.**
- **Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen.**
- **Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (z.B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).**
- **Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).**

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zieht Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich. Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch verortet. Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-) Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten.

Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderung für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhanden Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch im Wesentlichen den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

In Artikel 1 wird daher geregelt:

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben eine Heranziehungsmöglichkeit für die Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.
- Eine Regelung zu anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (siehe auch Artikel 6).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe angepasst.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger bestehen.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus- in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

In Artikel 6 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird aufrechterhalten und redaktionell angepasst.

Artikel 7 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

In Artikel 8 ist das Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelt.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Hier wird im Grundsatz festgelegt, dass die Landschaftsverbände die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Zudem wird geregelt, dass die nach Absatz 1 und 2 zuständigen Träger die Aufgabe der Eingliederungshilfe als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig bleiben, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben. Dieses entspricht bereits heutigen Zuständigkeiten und Strukturen und stellt sicher, dass keine weitere Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe entsteht. Die Kreise und kreisfreien Städte werden daher durch Absatz 2 zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt, soweit es sich um Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Herkunftsfamilie handelt.

Anknüpfungspunkt für diese Zuständigkeit ist die allgemeine Schulausbildung, die durch die Schulpflicht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II verbindlich ist. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II umfasst auch alle Bildungsgänge des Berufskollegs, bis auf die Bildungsgänge der Fachschule. Die Zuständigkeit endet danach mit der Beendigung einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Ziel des Schulbesuchs (Schule der Sekundarstufe I und II) muss der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule, der Realschule und des Gymnasiums immer erfüllt. Davon um-

fasst sind auch die Förderschulen, in denen ebenfalls eine allgemeine Schulausbildung beendet werden kann. Soweit Schüler und Schülerinnen mit einer Beeinträchtigung zieldifferent in einem Berufskolleg unterrichtet werden (zum Beispiel Personen mit geistiger Beeinträchtigung), fallen diese ebenfalls unter die Zuständigkeitsregelung des Satzes 1.

In der Regel ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht von einem Wechsel der Zuständigkeit mit dem 18. Lebensjahr auszugehen. Während einer laufenden Schulausbildung kann die Zuständigkeit der örtlichen Ebene aber auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres andauern, wenn die erste allgemeine Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet wurde.

Da sich die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte auf die Herkunftsfamilie beschränkt, wurde zudem in Satz 2 klargestellt, dass die in Absatz 2 geregelte Zuständigkeit nicht die Zuständigkeit für heutige stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die bislang von den Landschaftsverbänden erbracht werden, umfasst. Die Landschaftsverbände sind bisher insbesondere für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderheimen, speziellen Wohnheimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, bei internatsmäßiger Unterbringung zur schulischen Ausbildung und in heilpädagogischen Tagesstätten zuständig. Diese Zuständigkeit soll bei den Landschaftsverbänden verbleiben.

Zukünftig werden die Landschaftsverbände zudem für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht werden, zuständig sein. Hierdurch werden neue Schnittstellen vermieden.

Auch im Bereich der Frühförderung ist zur Minimierung unnötiger Schnittstellen, die vor allem Familien und Kinder belasten würden, eine einheitliche, überörtliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände vorgesehen. Dies ist zum einen vor dem Hintergrund der eindeutigen Ziele des Bundesteilhabegesetzes, einen flächendeckenden Ausbau der interdisziplinären Frühförderung zu gewährleisten, von zentraler Bedeutung. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht zudem auch dem Ergebnis der durchgeführten Verbändeanhörung, in deren Rahmen die Herstellung landesweiter einheitlicher Lebensverhältnisse von den beteiligten Verbänden der Menschen mit Behinderungen aber auch den Leistungsträgern und –erbringern ausdrücklich betont wurde. Im Sinne der personenzentrierten und landesweit einheitlichen Leistungsgewährung erhalten die Menschen mit Behinderungen durch die Zuständigkeitsregelungen in Absatz 1 und 2 je nach Lebensphase einen einheitlichen Träger für alle Aufgaben der Eingliederungshilfe. Hierdurch soll die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.

Zu § 2

Im Sozialhilferecht besteht nach Bundes- und Landesrecht seit jeher für die Leistungsträger die Möglichkeit, andere Träger und Stellen zur Durchführung von Aufgaben heranziehen. Die Betonung liegt hierbei auf die Durchführung und nicht auf die vollständige Übernahme einer Aufgabe. Die Träger der Sozialhilfe bleiben vollumfänglich verantwortliche Träger. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes handelt es sich hierbei um ein „öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis eigener Art“. In fast allen Landesgesetzen zur Ausführung des Sozialhilferechts finden sich ähnliche Regelungen zur Heranziehung, die in der Regel Anleihen aus den Regelungen zum „gesetzlichen Auftrag“ nach §§ 88 ff. bzw. zur „Durchführung von Aufgaben durch Dritte“ nach § 97 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Um den Landschaftsverbänden, die zukünftig sowohl Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch als auch Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, ein einheitliches Vorgehen vor dem Hintergrund einer Gesamtfallbetrachtung für alle Aufgaben zu ermöglichen, legt § 2 fest, dass die Landschaftsverbände bei der Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls heranziehen können. Mit einer solchen Heranziehung kann sicher gestellt werden, dass die Aufgaben, für die eine Ortsnähe erforderlich ist, von den Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Kommunen vor Ort wahrgenommen werden kann. Dies entspricht der allgemeinen Pflicht der Leistungsträger aus § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, den Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten und darüber hinaus auch dem im § 9 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bundesgesetzlich festgelegten Verfahrensgrundsatz, das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Durch die Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Aufgabendurchführung erfolgt keine Abgabe der Sach- und Finanzverantwortungskompetenz, sie ermöglicht aber die Nutzung der Kenntnis der örtlichen Situation und erspart den Betroffenen Wege. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den heranzuziehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierdurch soll eine rechtzeitige Information der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vor Erlass der Heranziehungssatzung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sichergestellt werden.

Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass die Landschaftsverbände durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Eingliederungshilfe nicht abgeben. Diese Regelungen gelten auch für Kreise entsprechend, wenn sie zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe ihre kreisangehörigen Gemeinden heranziehen. Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach den §§ 123 bis 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind von der Heranziehung ausgenommen.

Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Als Konkretisierung der in § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Im Hinblick auf die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale ist die Heranziehung durch die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde überprüfbar.

Die Heranziehung entspricht der bereits geltenden Rechtslage im AG-SGB XII. Das bedeutet, dass durch die Heranziehung ausdrücklich keine Zuständigkeitsverschiebung erfolgt. Darüber hinaus wird gegenüber der jetzigen Rechtslage die Heranziehung dahingehend konkretisiert, dass eine Anzeige- und Vorlagepflicht von Richtlinie und Satzung gegenüber dem zuständigen Ministerium neu eingeführt wird. Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Aufgabenerfüllung und Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 3

Bereits das geltende Landesausführungsrecht zur Sozialhilfe (AG-SGB XII) regelt im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Leistungserbringung bei unklarer Zuständigkeit oder bei nicht rechtzeitigem Tätigwerden des zuständigen Leistungsträgers. Die Vorschrift ist dem § 4 AG-SGB XII nachgebildet und beinhaltet besondere Regelungen für die vorübergehende Leistungserbringung. Sie soll in erster Linie dazu dienen, Leistungslücken bei den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Die zügige Erbringung von Hilfen an den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung soll nicht aufgrund von Zuständigkeitsabgrenzungen zweier Träger verzögert werden. Dies gilt insbesondere auch bei

Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels von der örtlichen Ebene (Kreis, kreisfreie Stadt) zu den Landschaftsverbänden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat hier die Kontinuität der Leistungserbringung sicherzustellen, damit beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht.

Absatz 1 regelt, dass in den Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis streitig ist, die kreisfreie Stadt oder der Kreis die erforderliche Hilfe zu erbringen hat.

Sofern es einem Landschaftsverband nicht möglich ist, rechtzeitig über einen Antrag zu entscheiden, hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis nach Absatz 2 die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Absatz 3 regelt die Fälle, wenn ein Landkreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann. In diesen Fällen hat die kreisangehörige Gemeinde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Dies gilt insbesondere bei einem aufgrund von § 1 Absatz 1 und 2 notwendigen Zuständigkeitswechsel.

Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Wie bereits im AG-SGB XII verbleibt die Aufsicht über die Eingliederungshilfe bei dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 2

Die aufsichtführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies hat nur dann den gewünschten Erfolg, wenn die Landschaftsverbände mit den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Regelung nimmt Bezug auf Artikel 1 § 5 des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes NRW und konkretisiert diese für die Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bereits vorhandenen Vereinbarungslage.

Die zwischen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden im Dezember 2009 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Leistung der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch regelt bereits nach bisherigen Recht Einzelheiten dieser Zusammenarbeit. Für die zukünftige Zusammenarbeit in Anwendung des BTHG und des AG BTHG sind entsprechende, weiterentwickelte Vereinbarungen erforderlich. Bereits in der geltenden Rahmenvereinbarung ist die Einbeziehung der Leistungsanbieter in der Region geregelt. Diese wird durch dieses Gesetz erweitert um die Einbeziehung

der örtlichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Die Einbeziehung der Leistungen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist zweckmäßig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Landschaftsverbände und die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Zu Absatz 3

Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe wird die in Absatz 1 und 2 geregelte Zusammenarbeitspflicht auch auf die Träger und Stellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übertragen. Mit dem Verweis auf § 2a Absatz 2a AG-SGB XII wird sichergestellt, dass sich die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe insbesondere auch auf die existenzsichernden Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen bezieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Aufgabe nach Absatz 1 und § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Zu § 6

Absatz 1

Nach dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz legt fest, dass die Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen besteht.

§ 5 setzt diese bundesgesetzliche Vorgabe um. Mit dieser Arbeitsgemeinschaft kann auch weiter an einem landesweiten einheitlichem Vorgehen gearbeitet und eine gemeinsame zielgerichtete Tätigkeit zugunsten der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe sichergestellt werden.

In die Arbeitsgemeinschaft kann jede der genannten Gruppen bis zu fünf Mitglieder entsenden. Die Landschaftsverbände und die Kommunalen Spitzenverbände gelten dabei als eine Gruppe.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft näher. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Absatz 3

Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und danach alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Zu § 7

Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zu bestimmen (§ 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen.

Daher werden die jeweiligen Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Zu § 8

Im Interesse der Menschen, insbesondere in den Werkstätten für behinderte Menschen, wird in § 7 von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel in dem ab 1. Januar 2018 geltenden § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht. Den Trägern der Eingliederungshilfe wird durch Landesrecht vorgegeben, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität der Leistung zu prüfen. Die Prüfungen erfolgen auch unangemeldet. Näheres zum Inhalt und Verfahren der Prüfungen bestimmen nach § 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die zwischen den Trägern und den Leistungserbringern abzuschließenden Rahmenverträge.

Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.

Zu § 9

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben der Integrationsämter wird inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 10

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltenen Regelungen zu den Finanzaufweisungen und den Verwaltungskosten werden inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2018)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Redaktionelle Änderung von Verweisungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe b

Die Formerfordernisse an die Berichtspflicht der Träger der Sozialhilfe wird an die elektronischen Kommunikationsstrukturen angepasst. Neben dem schriftlichen Bericht ist nunmehr auch eine elektronische Übersendung des Berichts zulässig.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift präzisiert das Weisungsrecht des Landes gemäß den Anforderungen des Artikels 78 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und berücksichtigt die seit der Einführung der Bundesauftragsverwaltung im Jahr 2013 gewonnenen Erfahrungen in der Verwaltungspraxis. Durch den Verzicht auf die bisherige Regelung eines unbeschränkten Weisungsrechtes soll die kommunale Selbstverwaltung der Träger der Sozialhilfe hervorgehoben werden. Die Formulierung ist an § 9 OBG NRW angelehnt, der das Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreisordnungsbehörden regelt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 2a)**Zu Buchstabe a**

Entsprechend Artikel 1, der die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe und damit zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt, wird in Absatz 1 Nummer 8 die Zuständigkeit der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Teils 2 des Neunten Buches und von Artikel 1 dieses Gesetzes für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Damit werden unterschiedliche Zuständigkeiten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 vermieden. Ohne die vorgenommene Regelung würde aufgrund der im Ausführungsgesetz bereits geregelten Zuständigkeiten die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kraft bundesgesetzlicher Regelung zum Teil automatisch auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übergehen.

Bei den in § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich um solche im Arbeitsbereich der anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, sowie den dazu möglichen Alternativleistungen bei „Anderen Leistungsanbietern“ (§ 60 und 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern im Rahmen eines Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 hat der Bundesgesetzgeber in § 140 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungszuständigkeit der Sozialhilfe festgelegt.

Bisher sind die Landschaftsverbände schon als überörtliche Träger der Sozialhilfe im Bereich der Sozialhilfe grundsätzlich für die Teilhabe am Arbeitsleben und hier insbesondere für den Arbeitsbereich der Werkstätten zuständig (vgl. § 2a Absatz 1 AG SGB XII). Im Rahmen dieser Zuständigkeit haben die Landschaftsverbände bereits in der Vergangenheit Alternativen zu einer Werkstattbeschäftigung modellhaft erprobt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeit auch die durch § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben umfasst. Im Sinne der personenzentrierten Gewährung von Leistungen haben die Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechtes einen einheitlichen Ansprechpartner und Leistungsträger für diese drei Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben. Dies erleichtert eine landesweit einheitliche Anwendung der Regelungen.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verfügen durch das „NRW-Budget für Arbeit“ zudem bereits über entsprechende Erfahrungen und haben die notwendige Infrastruktur in diesem Bereich schon aufgebaut.

Bei den übrigen Regelungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 3 enthält eine klarstellende Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (siehe auch BSG, Urteil vom 8. März 2017 – B 8 SO 20/15 R sowie BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 8 SO 21/15 R) und eine inhaltliche Konkretisierung dahingehend, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 auch die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und damit auch für das Vertragsrecht und den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen umfasst. Ebenso wird dem örtlichen Träger, der für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, klarstellend die Möglichkeit eingeräumt, auf seine Anforderung sich dabei vom überörtlichen Träger unterstützen zu lassen bzw. den überörtlichen Träger zu mandatieren. Durch Satz 3 soll sichergestellt werden, dass bereits bestehende Verträge und Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2018 von den überörtlichen Trägern abgeschlossen wurden, wirksam bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen in § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die konkreten Termine zum Abruf und Nachweis der Grundsicherungsausgaben für den jeweiligen Zeitraum durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgelegt werden.

Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Der bisherige § 10 enthält eine Besitzstandsklausel und hat sich durch Zeitablauf erledigt. Anwendungsfälle sind nicht bekannt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2020)

Zu Nummer 1 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Die Anpassung im Absatz 1 Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des zum 1. Januar 2020 neugefassten § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung der Barbeträge für Leistungsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nunmehr in § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Die bisherige Nummer 3 wird aufgrund des Wegfalls der bundesgesetzlichen Regelung gestrichen. Nummer 2 wird daher redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a enthält die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Festsetzung der Bekleidungs pauschalen für Leistungsberechtigte in Einrichtungen. Da mit der Trennung von Fachleistungen und Eingliederungshilfe bei gleichzeitiger Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nunmehr in der Regel die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Existenzsicherung in Einrichtungen und damit auch für die notwendigen Bekleidungs hilfen zuständig sind, werden die örtlichen Träger als zuständige Behörde bestimmt, die für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Bekleidungs pauschalen entsprechend § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festlegen. Dieses erfolgt überwiegend auch bereits jetzt schon.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Durch die Neuaufrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und (sozialhilferechtlichen) Leistungen zum Lebensunterhalt ist die Bedarfsdeckung künftig nicht mehr an eine konkrete Wohnform gekoppelt. Sie richtet sich nunmehr nur am notwendigen individuellen Bedarf aus. Dabei wird das bisherige Sondersystem des Lebensunterhaltes in Einrichtungen für den Bereich der Eingliederungshilfe aufgehoben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich zukünftig ausschließlich auf die Fachleistungen. Der Bedarf von Menschen mit Behinderung an existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt muss daher nunmehr vom behinderungsbedingten Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt und den entsprechenden Hilfearten zugeordnet werden. Hierfür sind in der Folge die zuständigen Träger festzulegen.

Da sich ab Inkrafttreten der Neuregelung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2020 die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (der notwendige Lebensunterhalt) für leistungsberechtigte erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgrund des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals stationäre Einrichtung nicht mehr von dem unterscheiden, was für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außerhalb von Einrichtungen erbracht wird, werden die landesrechtlichen Zuständigkeiten – insbesondere bei Zusammentreffen von Leistungen nach mehreren bzw. unterschiedlichen Kapiteln nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem neuen Recht des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – entsprechend klarstellend angepasst. Hierbei ist neben der Streichung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) auch zu berücksichtigen, dass durch § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Eingliederungshilfe nunmehr in der Regel die Hilfe zur Pflege mit umfasst.

Bei den in § 2a vorgenommenen Änderungen wurde weitestgehend darauf geachtet,

- bestehende Zuständigkeiten zu erhalten (Status quo),
- den Wegfall der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe zu berücksichtigen,

- die von der kommunalen Familie geforderte und den Verbänden der Freien Wohlfahrts-
pflege unterstützte klare Trennung der Zuständigkeiten Fachleistungen Eingliederungs-
hilfe (= Zuständigkeit Träger der Eingliederungshilfe) und Existenzsicherung (= Zustän-
digkeit örtliche Träger der Sozialhilfe) vorzunehmen,
- die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zu vermeiden bzw. die
Zuständigkeit je nach Personenkreis bei dem gleichen Träger zu verorten,
- die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers – wie im bisherigen Recht - beizubehalten
und dem Leistungsberechtigten einen Trägerwechsel nicht „zuzumuten“, wenn vor Voll-
endung des 65. Lebensjahres durch den überörtlichen Träger Leistungen erbracht wur-
den, und
- den Grundsatz „Hilfe aus einer Hand“ zu verwirklichen.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neugefasst. Gegenüber dem geltenden Recht wurden überwiegend Anpassun-
gen aus systematischen und redaktionellen Gründen vorgenommen.

Absatz 1 Nummer 1 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für den teil-
stationären und stationären Bereich der Sozialhilfe.

Nummer 1 Buchstabe a wurde fast wortgleich übernommen. Durch den Wegfall von § 53 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nunmehr auf die Vorschrift des § 99 des Neunten
Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind da-
mit u. a. auch weiterhin auch für die stationäre Hilfe zur Pflege für Personen bis zur Vollendung
des 65. Lebensjahres zuständig.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der bislang die weitere Zuständigkeit des überörtlichen Trä-
gers in der Eingliederungshilfe über das 65. Lebensjahr hinaus regelte, wenn vorher ununter-
brochen Leistungen der Eingliederungshilfe geleistet wurde, musste angepasst werden. Da
die Eingliederungshilfe nunmehr unabhängig von der Wohnform und dem Lebensalter im Rah-
men des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird und in der Regel nach § 103 Absatz
2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig die Hilfe zur Pflege mitumfasst, wurde
bestimmt, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig blei-
ben, wenn bei Vollendung des 65. Lebensjahres entweder Leistungen nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch oder stationäre Leistungen nach Nummer 1 Buchstabe a erbracht wur-
den.

In den Fällen der Erbringung stationärer Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nach wie vor klargestellt, dass § 97 Absatz 4 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt bleibt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen (z.
B. der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für stationäre Pflegeleistungen) die sachliche
Zuständigkeit auch die Leistungen nach anderen Kapiteln, also auch die Existenzsicherung
nach dem Dritten und Vierten Kapitel, umfasst. Hier war zu berücksichtigen, dass die Trennung
von Fachleistungen und Existenzsicherung nur für den Bereich der Eingliederungshilfe vorge-
nommen wurde und für diese Einrichtungen nach wie vor § 27b des Zwölften Buches Sozial-
gesetzbuch anzuwenden ist. Das bedeutet, dass stationäre Einrichtungen, die nicht Einrich-
tungen der Eingliederungshilfe sind, grundsätzlich nach wie vor dem zuständigen Träger der
Sozialhilfe die Gesamtkosten einschließlich Lebensunterhaltskosten in Rechnung stellen. Eine
strikte Trennung zwischen Fachleistung und Existenzsicherung erfolgt in diesen Einrichtungen
nicht. Der zuständige Träger muss im Rahmen des § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetz-
buch prüfen, welche weiteren Leistungen (Barbetrag, Bekleidung) zu erbringen sind, wie sich
die pauschalierten Lebensunterhaltskosten nach § 27b Absatz 1 oder § 42 des Zwölften Bu-
ches Sozialgesetzbuch berechnen und wie die Höhe des von dem Leistungsberechtigten aus
eigenen Mitteln zu erbringenden Kostenbeitrages festzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund

und unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Hilfe aus einer Hand“ ist es notwendig, die „Abwicklung des Falles“ in einer Hand zu lassen.

Absatz 1 Nummer 2 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege. Anpassungen wurden durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und die Aufhebung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Die bisherigen Zuständigkeiten wurden weitestgehend beibehalten. Auch hier war zu berücksichtigen, dass die Eingliederungshilfe nach § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nunmehr unabhängig von der Wohnform und vom Lebensalter in der Regel die Hilfe zur Pflege mitumfasst. Da die Zuständigkeit für den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personenkreis beim Landschaftsverband entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe liegt, wurde bestimmt, dass im Sinne von „Hilfe aus einer Hand“ – wie bisher auch – alle Fachleistungen nach anderen Kapiteln ebenfalls vom zuständigen überörtlichen Träger zu erbringen sind. Aus diesem Grund enthält die Regelung zudem die Klarstellung, dass eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfolgt. Durch die Bezugnahme auf die in Artikel 1 geregelten Zuständigkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (siehe insbesondere Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2) wird klargestellt, dass die von den Landschaftsverbänden zu erbringende ambulante Hilfe zur Pflege sich nur auf die Personen bezieht, für die diese auch nach dem Landesausführungsrecht zur Eingliederungshilfe zuständig sind. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Herkunftsfamilie liegt die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Absatz 1 Nummer 3 und 4 entsprechen wortgleich den bisherigen Nummern 5 und 6 von § 2a Absatz 1. § 2a Absatz 1 Nummer 3 und 4 der bisherigen Fassung waren aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zu streichen.

Absatz 1 Nummer 5 entspricht, soweit sie sich auf Pflegefamilien bezieht, inhaltlich der bisherigen Nummer 7 des § 2a Absatz 1 und musste ebenfalls unter Beibehaltung der bisher geregelten Zuständigkeit in Folge der Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden.

Da für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nach Artikel 1 als Träger der Eingliederungshilfe erhalten bleibt, wurde vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Hilfe aus einer Hand und der Tatsache, dass für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, eine Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung nicht erfolgt und stattdessen z. B. in § 27c des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderregelungen für diese Einrichtungen eingefügt wurden, Nummer 5 um diese Einrichtungen erweitert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Kinderheime, besondere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die internatsmäßige Unterbringung zur schulischen Ausbildung. Neben der Eingliederungshilfe erbringen die Landschaftsverbände dann als zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen der Sozialhilfe, auch Leistungen der Existenzsicherung. Durch diese Zuständigkeitsregelung wird nicht nur die Hilfe aus einer Hand sichergestellt, sondern aufgrund der Trägeridentität auch ein aufwändiges Erstattungsverfahren nach § 27c Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe vermieden. Der Zweite Halbsatz von Absatz 1 Nummer 5 stellt klar, dass dies nicht für Volljährige in einer Pflegefamilie für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

Absatz 1 Nummer 6 entspricht wortgleich der Nummer 9 des § 2a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst und ergänzt. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarf einschließlich der Notwendigkeit der Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den örtlichen Trägern und anderen Stellen, deren Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, wird noch einmal unterstrichen. Aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch können sich auch neue Schnittstellen ergeben, die durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Stellen gelöst werden können. Dies wird gerade zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Leistungsrechts des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Fall sein. Da sich im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (= stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe alter Art) die größten Umsetzungsfolgen und Umbrüche ergeben, wird hierfür die Zusammenarbeit besonders betont.

Zu Buchstabe c

Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, der eine besondere Zusammenarbeitspflicht für die beteiligten Leistungsträger (Träger der Eingliederungshilfe und örtlicher Träger der Sozialhilfe) für die Fälle statuiert, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen der Existenzsicherung im sogenannten gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne § 42a Absatz 2 Nummer 2 nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zusammentreffen. Hier muss relativ schnell und klar festgelegt werden, welche Leistung von wem erbracht wird, damit beim Leistungserbringer und beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht. Die Beteiligten haben die notwendigen Informationen vor der Leistungsfestsetzung rechtzeitig auszutauschen.

Zu Buchstabe d

Der neu angefügte Absatz 4 regelt die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Entsprechend der Regelung in § 5 Landesausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch werden die jeweiligen Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a und b**

In Absatz 1 Satz 1 wird die Heranziehungsregelung konkretisiert bzw. klargestellt.

Durch Anfügung der Sätze 3 bis 7 wird klargestellt, dass die heranziehenden Träger durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Sozialhilfe nicht abgeben und ihre Fachaufsicht gegenüber den Herangezogenen ausüben müssen. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den heranzuziehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierdurch soll eine rechtzeitige Information der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vor Erlass der Heranziehungssatzung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sichergestellt werden. Die Träger der Sozialhilfe bleiben verantwortliche Träger für den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 75ff SGB XII) und können diese Aufgabe nicht zur Aufgabenerfüllung an die herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeben. Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Dieses erfolgt bereits auch heute schon, sodass es sich überwiegend um Klarstellungen handelt.

Als Konkretisierung der in § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Die Heranziehung durch die Träger der Sozialhilfe ist im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde – wie bisher auch schon - überprüfbar.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung einer Verweisung.

Zu Nummer 5

In der Regelung zur Zusammenarbeit wird in Konkretisierung der Unterrichts- und Prüfrechte nach § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes eine Unterrichtspflicht der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium eingeführt. Vor dem Hintergrund der vor allem zum 1. Januar 2020 eintretenden gravierenden Änderungen ist die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure ein wichtiger Baustein. Um einen Überblick über den Entwicklungsstand zu erhalten und die Träger der Sozialhilfe bei dem Umsetzungsprozess unterstützen zu können, unterrichten diese alle drei Jahre und erstmals im Jahr 2021 über den Stand der Zusammenarbeit, den Kooperationsvereinbarungen nach § 8 Absatz 1 und 2 und den Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Durch Artikel 11 und 13 des Bundesteilhabegesetzes hat der Bundesgesetzgeber zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar .2020 zwei zunächst zeitlich begrenzte Bundeserstattungsregelungen eingeführt. Nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistet der Bund für die Jahre 2017 bis 2019 und nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Fortführung der begonnenen Bundeserstattung für die Jahre 2020 bis 2025 an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten. Die Regelung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und durch Landesgesetz vom 21. März 2017 (Landesgesetz zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen) auf Landesebene zur Weiterleitung der Mittel an die zuständigen Träger der Sozialhilfe umgesetzt worden. Dieses Landesgesetz tritt zum 30. Juni 2020 außer Kraft. Die bundesrechtliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt erst zum 1. Januar 2020 in Kraft und wird nun im Rahmen des zum 1. Januar 2020 zu ändernden Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Landesebene umgesetzt. Die Umsetzung von § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird Teil des Landesausführungsgesetzes und orientiert sich an den bereits bestehenden Regelungen zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Bund weist darauf hin, dass die Bundeserstattungsregelungen eine Übergangsregelung darstellen und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Der Bund geht beim § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von einer jährlichen Bundeserstattung zwischen 33,5 und 35 Mio. Euro aus, die entsprechend der in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldungen der jeweiligen Leistungsträger auf die Länder verteilt werden. Auf NRW entfallen - vorbehaltlich der umfassenden und rechtzeitigen Meldung der notwendigen Angaben - voraussichtlich circa 8 bis 8,5 Mio. Euro

jährlich. Im Jahr 2020 wird hierzu nur ein Halbjahresbetrag fällig. Der zweite Halbjahresbetrag 2020 wird im Jahr 2021 ausgezahlt.

Die Erstattung ist eine pauschale und damit abschließende Zahlung für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum. Nachträgliche Korrekturen der Höhe des Erstattungsbetrages schließt der Bund aus. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die bundesgesetzliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sieht eine Weiterleitung der Bundesmittel an die kreisfreien Städte, Kreise und Landschaftsverbände als Träger der Sozialhilfe nicht zwingend vor. Das Land beabsichtigt aber nicht, die Bundesmittel im Landeshaushalt als eigene Mittel zu vereinnahmen. Die geltend zu machende Bundeserstattung soll daher nach Erhalt in voller Höhe an die zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Aufwendungen entsprechend § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mitteilen, weitergeleitet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Land die Bundesmittel nach Erhalt an die Träger der Sozialhilfe weiterleitet.

Die Weiterleitung erfolgt nur an diejenigen Träger der Sozialhilfe, die zuvor nachgewiesen haben, dass sie für die in § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsberechtigten Leistungen erbracht und dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium hierüber auch die notwendigen Angaben gemacht haben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben werden entsprechend § 136a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Es wird klargestellt, dass die Weiterleitung in der Summe auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Bundeserstattung begrenzt ist.

Der Bund wird die Bundeserstattung in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils zum 15. Oktober eines Jahres vornehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe an das zuständige Ministerium für die jeweils erforderlichen Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung beim zuständigen Bundesministerium. Das entsprechende Bundesrecht sieht in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Meldetermine durch das jeweilige Land den Ablauf der 35. Kalenderwoche eines jeden Jahres vor. Damit das zuständige Ministerium die Angaben rechtzeitig zusammenführen, plausibilisieren und weitergeben kann, sind die Träger der Sozialhilfe zur Abgabe der Daten jeweils zwei Wochen vor diesen Bundeterminen verpflichtet: Absatz bestimmt daher die Meldetermine für die Träger der Sozialhilfe an das Land. Das ist jeweils der Ablauf der 33. Kalenderwoche eines jeden Jahres.

Die Träger der Sozialhilfe haben mittels eines vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Musters für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nachzuweisen und mitzuteilen, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Leistungen in einer stationären Einrichtung gleichzeitig einen Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben. Dieses dürften in der Regel Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung sein. Den Barbetrag muss der Leistungsberechtigte im jeweiligen Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage bekommen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das zuständige Ministerium, Einzelheiten des Verfahrens und der Zahlungsabwicklung im Erlasswege zu regeln. Zur flexiblen Handhabung und soweit erforderlich kann es vom Gesetz abweichende Termine festlegen. Den Trägern der Sozialhilfe wird das

zuständige Ministerium Muster (Formulare/Vordrucke) für die Nachweiserbringung zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird beibehalten und redaktionell angepasst. Hiernach werden Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern gewährt. Zuständige Träger sind nach Artikel 1 § 1 Absatz 2 die Kreise und kreisfreien Städte.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts)

Die Aufgaben der Integrationsämter sind in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht – beschrieben. Das sachnähere Gesetz für die Regelungen über die Durchführung dieser Aufgaben ist daher das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch. Die Verordnung wird deshalb auf Regelungen zur Kriegsopferfürsorge beschränkt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX)

Zu Nummer 1

Ergänzung der Überschrift zur Klarstellung des Wirkungsbereiches der Verordnung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 5

Sprachliche Anpassung sowie Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz. Es wird eine Regelungslücke geschlossen, indem das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit der Erstattungsbehörden als hierüber entscheidende Stelle bestimmt wird.

Zu Artikel 7 (Verordnung über die Schiedsstelle nach dem SGB IX und SGB XII)

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird es zukünftig neben dem Vertragsrecht für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auch ein Vertragsrecht für die Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch geben. In beiden Gesetzen ist für die Konfliktlösung gesetzlich eine Schiedsstelle vorgesehen. Für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch existiert bereits eine Verordnung über

die Schiedsstellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SchV), nach dieser ist die Bezirksregierung Münster für die Bereiche Detmold/Münster und Arnsberg und die Bezirksregierung Köln für die Bereiche Düsseldorf und Köln zuständig. Um eine Wiederholung von ähnlichen Regelungen zu vermeiden, werden die Schiedsstellen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zukünftig gemeinsam in einer Verordnung geregelt und die bisherige SchV entsprechend geändert.

Zu Nummer 1 (Titel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Ausdehnung auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse soll es sowohl für die Sozialhilfe als auch für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land gebildet werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der neuen Schiedsstellen für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe (Absatz 1 und 2).

Im Übrigen entspricht die Regelung – mit redaktionellen Anpassungen - dem geltenden Recht.

Zu Nummer 4 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ggf. auch privatrechtlich organisierte Vertreter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Mitglieder oder stellvertretendes Mitglied der Schiedsstelle Eingliederungshilfe werden können.

Zu Buchstaben b und c

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Eingliederungshilfe, der Absatz 3 wird redaktionell angepasst und regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Sozialhilfe.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Folgeänderungen zum BTHG.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Folgeänderung zum BTHG.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 3.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen)**Zu § 1**

Nach dem derzeitigen Stand führt das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes vom Bund nach Artikel 25 Bundesteilhabegesetz evaluiert wird. Vor diesem Hintergrund sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes zu überwachen. Dies sowie die Überprüfungszeitpunkte und Verfahrensbeteiligten werden hiermit geregelt. Maßgeblich für die Evaluierung ist ein Vergleich der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden mit der ab 1. Januar 2018 durch Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes geänderten Rechtslage. Auf Landesebene können die für die Evaluation benötigten Angaben nur sehr begrenzt und auch nur auf einer abstrakten Ebene z. B. aus der Sozialhilfestatistik gewonnen werden. Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände müssen daher die bei ihnen bereiten und für die Evaluation erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Zusätzlich können die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Bundesfinanzevaluation nach Artikel 25 Absatz 4 genutzt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Gemäß dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen im Bundesteilhabegesetz bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen Regelungen, die das Bundesteilhabegesetz umsetzen.